

Satzung
über die Bevölkerungsstatistik
der Stadt Wilhelmshaven

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Wilhelmshaven führt durch die abgeschottete statistische Dienststelle eine Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Durch Fachgesetze angeordnete Auswertungen sind hiervon nicht betroffen.

(2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Meldegesetz im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 oder § 4 dieser Satzung genannt.

(3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst

1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Eheschließungen und eingetragenen Lebenspartnerschaften
 - b) die Geburten
 - c) die Sterbefälle
2. bei den Wanderungen die Zuzüge durch Bezug der neuen Wohnung, die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie Wohnungsstatusänderungen, soweit §§ 9 und 13 Abs. 2 Niedersächsisches Meldegesetz eine Meldepflicht begründen.
3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

(4) Die Namensstatistik umfasst die fallweise Auszählung der im Melderegister gespeicherten Personen nach der Häufigkeit ihrer Vor- und Familiennamen.

(5) Die Statistik über die Privathaushalte umfasst die Berechnung von Haushalten unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.

(6) Die Statistik über den Migrationshintergrund umfasst die Ableitung des persönlichen bzw. familiären Migrationshintergrundes aller Personen eines Kernhaushaltes, die gemäß Einwohnermelderegister an der gleichen Adresse wohnen und miteinander verknüpft sind, und zwar als Ehegatten untereinander oder/und als Elternteil und Nachkommen.

§ 2

Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

(1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Gemeinde, kleinräumige Gliederung bis zum Baublock, Status der Wohnungen, soweit für gegenwärtige, frühere und zukünftige Anschriften gespeichert; Anzahl der Wohnungen in Wilhelmshaven und Deutschland,
2. Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Familienstand, Datum der letzten Änderung des Familienstandes,
3. Datum des Zuzugs nach Wilhelmshaven, Einzugsdatum in die aktuelle Adresse, Datum des Statuswechsels der Wohnung.

(2) Die Registerauswertung erfolgt regelmäßig zum Quartalsende und auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.

(2) Für die Statistik der Wanderungen werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.

(3) Die Registerauswertung erfolgt regelmäßig zum Quartalsende und auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 4

Erhebungsmerkmale der Namensstatistik

(1) Für die Namensstatistik werden folgende Daten aus dem Melderegister als Erhebungsmerkmale erfasst: Vornamen, Familiennamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeiten.

(2) Die Registerauswertung erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Statistik über die Privathaushalte

(1) Für die Statistik über die Privathaushalte werden jährlich zur Berechnung der Haushalte zusätzlich zu § 2 Abs. 1 folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Familienverband im Kernhaushalt, Übereinstimmung des Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamens, Position im Haushalt, Zahl der Personen und Kinder im Haushalt.

(2) Die Statistik über die Privathaushalte erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 6

Erhebungsmerkmale der Statistik über den Migrationshintergrund

(1) Für die Statistik über den Migrationshintergrund werden jährlich zur Ableitung der Herkunft zusätzlich zu § 2 Abs. 1 folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Bezugsland, persönlicher Migrationshintergrund, bei Kindern der Migrationshintergrund von mindestens einem Elternteil.

(2) Die Statistik über den Migrationshintergrund erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 7

Hilfsmerkmale

(1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes, der Privathaushalte und des Migrationshintergrundes sind Hilfsmerkmale: Straße und Hausnummer (mit Hausnummernzusatz) der Wohnung, laufende Nummer des Datensatzes einer Adresse, Nummer der Person im Melderegister.

Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen als Hilfsmerkmale Ruf- und Familienname, Straße und Hausnummer (mit Hausnummernzusatz) erfasst.

§ 8

Art der Erhebung

Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörde.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Wilhelmshaven vom 18.11.2015 trat am ... in Kraft.